
	Ziviltechnikerbüro Dipl.-Ing. Tobias Fankhauser	Mitglied im Experten - und Beraterpool der Wirtschaftskammer Tirol 
	Staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Maschinenbau – Allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger A - 6290 Mayrhofen , Schmiedwiese 173	Tel 05285 / 633 78 Handy 0664 / 20 18 427 Mail office@zt-fankhauser.at www.zt-fankhauser.at

Betriebsanlagenberatung - Brandschutzplanung - Arbeitsmittelprüfung

CHECKLISTE FÜR WIEDERKEHRENDE PRÜFUNGEN IM TOURISMUS

1. Überprüfung elektrischer Anlagen:

Längstens alle fünf Jahre bei Dienstleistungseinrichtungen; für Bürobetriebe und Handelsbetriebe zehn Jahre; § 3 Abs.1 ESV 2003; sonstige Gebäude alle 3 Jahre Blitzschutzanlagen jährlich in Verbindung mit Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und bei

EX-Schutzbereichen (Lagerstätten von beispielsweise Lösungsmitteln o.ä.) lt. ÖVE ÖNORM E 8049-1. Checklisten haben die Elektrounternehmer.

Die Überwachungs- und Sorgfaltspflicht gilt natürlich permanent.

2. Sicherheitseinrichtungen, Sicherheitsbeleuchtungen:

Alarminrichtungen, Brandmeldeanlagen, Notbeleuchtungen sind durch befugte Firmen jährlich zu prüfen; Augenscheinskontrollen monatlich durch Brandschutzbeauftragten, Sicherheitsfachkraft oder ein sonstig befugtes Personal; § 13 AstV § 20 AschG § 9 AstV §42 AstV

3. Prüfung von Aufzuganlagen/Nachrüstung:

Seit 01.01.2006 besteht für derartige Anlagen eine sicherheitstechnische Prüfverpflichtung lt. ÖNORM B 2454-1:2005; akkreditierte Prüfstellen sind befugt z.B. TÜV Österreich; je nach Baujahr und Alter der Anlage gibt es gestaffelte Termine wobei für Altanlagen der 31.12.2007 gilt und neuere Anlagen bis spätestens 31.12.2012 zu prüfen/nachzurüsten sind.

Automatische Türen, Tore, Hebebühnen, usw. : jährlich

4. Kraftbetriebene Türen und Tore:



§ 8(1) Arbeitsmittelverordnung – jährlich wiederkehrende Überprüfung

5. Feuerungsanlagen (Öl, Gas, Biomasse); Rauchfänge:

sind jährlich zu prüfen - geprüft und gemessen wird ÖNORM-gerecht, die Emissionen z.B: CO₂; C organisch; CO; NO_x; Staubgehalt im Rauchgas; Rußzahl; Wirkungsgrad und technischer Zustand der Anlage lt. § 25 Feuerungsanlage VO; § 8 Heizungsanlagen-G.

Laut § 16 (1) Tiroler Feuerpolizeiordnung (TFPO) ist alle vier Jahre eine Feuerbeschau vorgeschrieben.

§ 10 TFPO: Die Anzahl der Kehrungen/Überprüfungen hängt von der Art der Anlage ab (zwischen 1 und 5 Kehrungen/Überprüfungen jährlich). Informationen bei Ihrem Rauchfangkehrer.

	Ziviltechnikerbüro Dipl.-Ing. Tobias Fankhauser	Mitglied im Experten - und Beraterpool der Wirtschaftskammer Tirol 
	Staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Maschinenbau – Allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger A - 6290 Mayrhofen , Schmiedwiese 173	Tel 05285 / 633 78 Handy 0664 / 20 18 427 Mail office@zt-fankhauser.at www.zt-fankhauser.at

Betriebsanlagenberatung - Brandschutzplanung - Arbeitsmittelprüfung

6. Prüfung von Feuerlöscher/Löschgeräte:

alle zwei Jahre § 25 AschG; Wandhydranten sind jährlich zu prüfen.

7. Klima- und Lüftungsanlagen:

sind einmal jährlich, längstens alle 15 Monate zu überprüfen;
 Prüfberichte drei Jahre aufbewahren; Klima- und Lüftungsgeräte sind meist eingebaut und daher augenscheinlich aus dem Betrachterumfeld verdrängt, daher ist ein Servicebuch für haustechnische Anlagen sehr empfehlenswert zu führen;

8. Gasanlagen:

sind jährlich zu überprüfen lt. Tiroler Gasgesetz und § 13, spätestens alle drei Jahre.

9. Gesundheitsüberwachung im Bereich Lärm:

(Disco) jährlich § 4 Abs.1 und 3 VGÜ und § 50 AschG, §4 AschG § 17 Abs. 9

10. Einrichtungen für Kinderspielplätze:

Als Teil einer Betriebsanlage der Sorgfaltspflicht entsprechend jährlich empfohlen;
 TÜV-geprüfte Geräte CE-gekennzeichnet und Prüfung der Fallschutzeinrichtungen lt. EN-Norm 1176 und EN 1177

11. Hallenbäder, Sauna, Wellness, Teichanlagen lt. Tiroler Bäderhygienegesetz

jährlich mit Prüfbuch aufzeichnungspflichtig; im Bereich Legionellen und haustechnische Wasserinfrastruktur sind neue Hygiene- und Prüfrichtlinien zu erwarten;

12. Hygienische Prüfverfahren in der Küche:



Fettabscheider sind jährlich zu überprüfen; § 134 WRG (fünf Jahre) ÖNORM 5103;
 Hinweise auf: Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes LMSVG, BGBl. 1 13/2006; Lebensmittelhygiene VO, EGVO Nr.: 852/2004; auf die jährlich verpflichtende Personalschulung, auf Reinigungspläne und Schädlingsmonitoring; Hinweis auf HACCP- Bestimmungen und Hinweis auf die Eintragungs- und ZulassungsVO, BGBl. II 93/2006

13. Hygienische Prüfverfahren im Servicebereich:

§ 4(2) SchankanlagenVO: Die gesamte Schankanlage ist nach Bedarf - mindestens jedoch in dreimonatigen Abständen - einer Generalreinigung (Sanitation) und einer Überprüfung zu unterziehen. Aufzeichnungspflicht! (Servicebuch)

14. Hinweis auf die Arbeitsplatzevaluierung:

§ 4 AschG ; seit 11.Sept. 1996 in Kraft getreten und dient der Gefahrenewaluierung

	Ziviltechnikerbüro Dipl.-Ing. Tobias Fankhauser	Mitglied im Experten - und Beraterpool der Wirtschaftskammer Tirol 
	Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Maschinenbau – Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger A - 6290 Mayrhofen , Schmiedwiese 173	Tel 05285 / 633 78 Handy 0664 / 20 18 427 Mail office@zt-fankhauser.at www.zt-fankhauser.at

Betriebsanlagenberatung - Brandschutzplanung - Arbeitsmittelprüfung

der Arbeitsplätze, Förderung der Sicherheit am Arbeitsplatz in Verbindung mit zeitlich vorgeschriebene Betriebsbegehungen- bis 10 Mitarbeiter min. einmal in zwei Kalenderjahren, über 11 Beschäftigte jährlich

15. Hinweis auf die Eigenüberprüfung einer Betriebsanlage GewO § 82 b

alle fünf bzw. sechs Jahre;

In Anbetracht der Fülle an Verpflichtungen und Standards ist zu hoffen, dass eine unternehmerfreundliche Ausgestaltung des gewerberechtlichen Betriebsanlagenrechts im Bereich der Hotellerie-Gastronomie möglich scheint. Die Dominanz von Sachverständigen wird zunehmen und die Kosten für Betriebe werden steigen. Vorschläge der Sachverständigen werden in den Verfahren von den Behörden/Verwaltungsjuristen meist de facto übernommen. Ohne die Schutzgüter im Gewerbe- und Baurecht zu schmälern, sollte auf die wirtschaftlich zumutbaren Belastungen hingewiesen werden. Der Sache dienlich sind informelle Vorverfahren bei denen Projekte vorbesprochen werden können. Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften müssen dem Stand der Technik entsprechen. Dies sollte in der Praxis nicht automatisch zu einer " Maximierung " führen. Im Lichte des Verhältnismäßigkeitsprinzips, ist auf die Relation der erreichbaren Schutzstandards und der einzusetzenden Mittel zu achten. Es sollte den Unternehmen möglich sein, alternative Vorschläge zu denen der Sachverständigen zu entwickeln und zu präsentieren, mit dem Ziel zu konsensualen Ergebnissen zu gelangen.

Aufgrund der laufenden Änderungen kann kein Anspruch auf Vollständigkeit gewährleistet werden.

Weitere Informationen unter: <http://wko.at/tirol> (Umwelt - Betriebsanlagen und Energie)

bzw: http://portal.wko.at/wk/startseite_th.wk?BrID=507&SbID=1167&DstID=684